

An die Mitglieder des
Grossen Gemeinderates

Beschlüsse der Interfraktionellen Konferenz (IFK), der vorberatenden Aufsichtskommission (AK), der Sachkommissionen Bau und Betriebe (BBK), Bildung, Sport und Kultur (BSKK) und Soziales und Sicherheit (SSK) zu folgenden Geschäften der 14./15. Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. November 2021

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent/in
2.	21.82	Wahl von zwei Mitgliedern in die Sachkommission Soziales und Sicherheit (SSK) anstelle der zurückgetretenen M. Reinhard (SVP) und A. Erismann (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018/2022 Vorgeschlagen werden: Maria Wegelin (SVP) und Beatrice Bosshard (SP)	R. Kappeler (IFK)
3.	21.69 (DFI)	Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Okt. 2005 (SRS 6.1-1) Zustimmung mit Änderungen gemäss Anhang:	R. Kappeler (AK) 11:0
4.	21.76 (DSU)	Erlass einer Verordnung Parkieren Winterthur Noch nicht behandlungsreif.	M. Zehnder (SSK)
5.	21.27 (DSS)	Planungs- und Projektierungskredit von Fr. 3.7 Mio. für die Gesamtrenovation und Erweiterung der Schulanlage Langwiesen, Winterthur (Projekt-Nr. 12082) Zustimmung mit nachfolgender Ergänzung: Der Stadtrat schreibt den Projektwettbewerb für den geplanten Erweiterungs-Neubau (ohne Turnhalle) des Schulhauses Langwiesen mit dem zu planenden Raumangebot, den zu berücksichtigenden funktionalen Zusammenhängen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen auch mit folgenden Kennwerten aus: BKP2/GV = Fr. 750/m ³ (+/- 25%).	M. Bänninger (BBK) 9:0
6.	21.63 (Bau)	Kredit von Fr. 875'000 für den Neubau der Lichtsignalanlage Knoten Dättnauer-/Steigstrasse (Projekt-Nr. 11774) Zustimmung:	Ch. Hartmann (BBK) 8:0

7. 21.68 Kredit von Fr. 2'593'000 für den Ersatzneubau des Re-
(Bau) vierstützpunktes Kiesstrasse 4 in Winterthur-Veltheim
(Projekt-Nr. 20746) **Ch. Hartmann**
(BBK)

Noch nicht behandlungsreif.

8. 21.78 Kredit von Fr. 1'500'000 für die Ausarbeitung einer ver-
(Bau) tieften Vorstudie zur Zentrumserschliessung Neuhegi-
Grüze (Projekt-Nr. 11411) **Ch. Hartmann**
(BBK)

Zustimmung: 8:1

9. 18.8 Urteil des Verwaltungsgerichts betr. Beschluss des Gros-
(DSS) sen Gemeinderats vom 24. Juni 2019 betr. Verordnung
über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in
Tagesfamilien (Kita-Verordnung) (die Behandlung findet
an der Abendsitzung um 20 Uhr statt.) **M. Steiner**
(BSKK)

**Die BSSK tagt zu diesem Geschäft in der Ratspause
vom 1. November 2021.**

Anhang: Trakt. 3: Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur: Synopse für Beratung GGR (G-Nr. 2021.69)

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
	Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur	
	<p><i>Der Grosse Gemeinderat (ab 1. Januar 2022: Das Stadtparlament)</i></p> <p>Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 17 Abs. 2 lit. d. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Streichen</i></p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
	I.	
	Der Erlass SRS 6.1-1 (Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur		
vom 31. Oktober 2005		
Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:	Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie auf Art. 17 Abs. 2 lit. d. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament folgende Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur:	
1 Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltungsführung in der Stadt Winterthur.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>² Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, eingeschlossen ihre Eigenwirtschaftsbetriebe sowie alle städtischen Spezialbehörden.</p> <p>³ Die städtischen Spezialbehörden sind die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialhilfebehörde.</p>	<p>² Sie gilt für sämtliche in der Jahresrechnung der Stadt Winterthur geführten Produktgruppen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Für den Vollzug dieser Verordnung sind zuständig</p> <p>a. der Stadtrat für die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und die Stadtkanzlei,</p> <p>b. die Schulpflege für die Produktgruppen im Schulwesen,</p> <p>c. die Ratsleitung des Stadtparlaments für die Produktgruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenschutzstelle.</p>	<p>a. der Stadtrat für die Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und für die Produktgruppe Stadtkanzlei,</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p> <p>c. die Parlamentsleitung des Stadtparlaments für die Produktgruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenschutzstelle.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
<p>Art. 2 Budget und Jahresrechnung</p> <p>¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die Gemeinden dargestellt sowie nach Produktgruppen (institutionelle Gliederung) und Aufgaben (funktionale Gliederung) gegliedert.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung wird in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen geführt.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung wird nach dem Kontenrahmen der Gemeinderechnung gegliedert. Sie wird dem Grossen Gemeinderat getrennt von Globalbudget und Globalrechnung zum Beschluss vorgelegt.</p>	<p>³ Die Investitionsrechnung wird getrennt von Globalbudget und Globalrechnung dargestellt.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
	<p>⁴ Das städtische Vermögen besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. dem allgemeinen Verwaltungsvermögen (steuerfinanziert),b. dem Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe (gebührenfinanziert),c. dem Finanzvermögen.	
<p>Art. 3 Produkte</p> <p>¹ Die Leistungen der Stadtverwaltung werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Stadt sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.</p> <p>² Ein Produkt wird definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Leistungskatalog,b. seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),c. die operativen Ziele,d. die Leistungsmengen.		
<p>Art. 4 Produktgruppen</p> <p>¹ Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst.</p> <p>² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet.</p>	<p>² Eine Produktgruppe wird in der Regel einer Organisationseinheit zugeordnet und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuordnung und Bezeichnung der Leitung auf Stufe der Produkte.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>³ Im Bereich des Schulwesens gelten die Schulbehörden als verantwortliche Leitung.</p>	<p>³ Im Bereich des Schulwesens ist die Schulpflege die verantwortliche Leitung.</p>	
<p>Art. 5 Gliederung von Budget und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>² Die Gliederung in Produkte obliegt dem Stadtrat. Änderungen werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen obliegt dem Stadtparlament.</p> <p>² Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte obliegt dem Stadtrat, der Schulpflege und der Ratsleitung des Stadtparlaments in ihren Zuständigkeitsbereichen. Änderungen werden dem Stadtparlament mit dem Globalbudget oder der Globalrechnung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung in Produktgruppen richtet sich nach Anhang 1.</p> <p><i>7:4 angenommen</i></p> <p>² Die Gliederung der Produktgruppen in Produkte obliegt dem Stadtrat, der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments in ihren Zuständigkeitsbereichen. Änderungen werden dem Stadtparlament mit dem Globalbudget oder der Globalrechnung zur Kenntnis gebracht.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
<p>2 Aufgaben- und Finanzplanung</p>		
<p>Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan</p> <p>¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung erfolgt mit dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP).</p> <p>² Der FAP wird jährlich für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt. Für die Planjahre gibt er Aufschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entwicklung des Globalkredites, b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben, c. die vorgesehenen und bewilligten Investitionen, d. die wesentlichen Massnahmen und Projekte. 	<p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entwicklung der Erfolgsrechnung, b. Aufgehoben. d. Aufgehoben. 	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>³ Der FAP wird dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>e. die Entwicklung des Vermögens (Planbilanz), f. die Plangeldflussrechnung, g. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten.</p> <p>^{2bis} Im Globalbudget gibt der FAP zusätzlich Aufschluss über</p> <p>a. die Entwicklung der Globalkredite, b. die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben.</p> <p>³ Der FAP wird dem Stadtparlament mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p>3 Budgetierung</p>		
<p>Art. 7 Zweck der Globalbudgetierung</p> <p>¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Grossen Gemeinderates. Sie erlauben dem Parlament, auf Umfang und Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Die Globalbudgets enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, um die Leistungen der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.</p>	<p>¹ Die Globalbudgets sind ein Führungsinstrument des Stadtparlaments. Sie enthalten die erforderlichen Angaben, um den Umfang und die Qualität des Leistungsangebotes der Verwaltung parlamentarisch zu steuern.</p>	
<p>Art. 8 Inhalt des Globalbudgets</p> <p>¹ Das Globalbudget besteht aus</p> <p>a. der allgemeinen Umschreibung der Produktgruppe, b. dem Beschlussteil, c. dem Informationsteil.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 9 Allgemeine Umschreibung der Produktegruppe</p> <p>¹ Die allgemeine Umschreibung der Produktegruppe enthält</p> <p>a. den Auftrag der Produktegruppe,</p> <p>b. die Umschreibung der einzelnen Produkte der Produktegruppe,</p> <p>c. den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde,</p> <p>d. die Bezeichnung der verantwortlichen Leitung.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. die Bezeichnung der zuständigen Organisationseinheit und der verantwortlichen Leitung.</p>	
<p>Art. 10 Beschlussenteil</p> <p>¹ Gegenstand des Beschlusstells sind</p> <p>a. die parlamentarischen Zielvorgaben als Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktegruppe,</p> <p>b. der Globalkredit.</p>		
<p>Art. 11 Parlamentarische Zielvorgaben</p> <p>¹ Die parlamentarischen Zielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktegruppe für das Budgetjahr bestimmen.</p> <p>² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktgruppe. Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>³ Die parlamentarischen Zielvorgaben beziehen sich auf die Produktgruppe oder ihre Produkte.</p> <p>⁴ Die Festsetzung, Aufhebung und Änderung von parlamentarischen Zielvorgaben obliegt dem Stadtparlament. Sie werden mit dem Budget beschlossen. Die zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 12 Globalkredit</p> <p>¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktgruppe und wird als Nettokredit bewilligt.</p> <p>² Die Organisationseinheiten müssen den bewilligten Globalkredit einhalten. Vorbehalten bleiben Art. 15 und Art. 16 über die nachträglichen Budgetveränderungen.</p> <p>³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.</p>	<p>³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten frei, ihre Mittel innerhalb einer Produktgruppe zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat kann einschränkende Regeln erlassen.</p>	<p>³ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Organisationseinheiten frei, ihre Mittel innerhalb einer Produktgruppe zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Stadtrat, die Schulpflege und die Parlamentsleitung des Stadtparlaments können in ihren Zuständigkeitsbereichen einschränkende Regeln erlassen.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
<p>Art. 13 Informationsteil</p> <p>¹ Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel</p>		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>a. die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,</p> <p>b. die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,</p> <p>c. das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen,</p> <p>d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres,</p> <p>e. die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,</p> <p>f. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,</p> <p>g. den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>² ...</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres und der Folgejahre,</p>	
	<p>Art. 13a Budgetierung von Investitionsvorhaben</p> <p>¹ Die beantragten Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite vorbehaltlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.</p> <p>² Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsvorhaben einer Produktegruppe mit gleichem Zweck in Sammelpositionen ist für folgende Vorhaben zulässig:</p> <p>a. Verpflichtungskredite für neue Investitionsausgaben bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,</p> <p>b. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen bis 300 000 Franken pro Einzelobjekt,</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
	<p>c. Gebundene Investitionsausgaben bis 2 000 000 Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht,</p> <p>d. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen in der Zuständigkeit des Stadtrates,</p> <p>e. Gewährung von Darlehen in der Zuständigkeit des Stadtrates.</p> <p>³ Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit der Bezeichnung «SP», Sammelpositionen für gebundene Ausgaben zusätzlich mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet und mit dem Gesamtbetrag des Budgetjahres geführt.</p> <p>⁴ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Budgetberatung im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen, soweit sie zum Zeitpunkt der Budgetierung bereits bekannt sind.</p>	
<p>4 Berichterstattung, Budgetveränderungen und Rechnungslegung</p>		
<p>Art. 14 Berichterstattung während des Jahres</p> <p>¹ Für jede Produktegruppe wird zweimal jährlich ein Bericht mit einer Hochrechnung auf das erwartete Jahresergebnis erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über das Ergebnis der Hochrechnung.</p>	<p>² Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Stadtparlaments über das Ergebnis der Hochrechnung.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 15 Budgetergänzungen</p> <p>¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass mehr Mittel benötigt werden, als vom Grosse Gemeinderat bewilligt sind, kann der Stadtrat den Globalkredit ergänzen durch</p> <p>a. die Bewilligung zusätzlicher Mittel aus seinen Kompetenzkrediten,</p> <p>b. die Gebundenerklärung von Mehrausgaben.</p>	<p>¹ Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres eine relevante Überschreitung eines vom Stadtparlament bewilligten Budgetkredits (Globalkredite der Produktgruppen und Budgetkredite für Investitionsvorhaben) ab, können zusätzliche Mittel bewilligt werden</p> <p>a. vom Stadtrat gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung,</p> <p>b. durch die Gebundenerklärung von nicht vorhersehbaren, dringlichen gebundenen Ausgaben, ausschliesslich von der zuständigen Instanz gemäss Art. 28 Abs. 1,</p> <p>c. als Nachtragskredite vom Stadtparlament in den übrigen Fällen.</p> <p>² Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist oder ein bestehender Budgetkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird.</p> <p>³ Nachtragskredite werden dem Stadtparlament in der Regel in Form von Sammelanträgen unterbreitet. Bei zeitlicher Dringlichkeit sind Einzelvorlagen zulässig.</p> <p>⁴ Auf Budgetergänzungen gemäss Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Überschreitung eines Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,</p> <p>b. die erwartete Überschreitung eines Budgetkredits auf nicht beeinflussbare (exogene) Mindereinnahmen zurückzuführen ist.</p>	<p>b. durch die Gebundenerklärung von nicht vorhersehbaren, dringlichen gebundenen Ausgaben, ausschliesslich von der zuständigen Instanz gemäss Art. 28 Abs. 1 ohne Delegationsmöglichkeit,</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 16 Budgetreduktionen</p> <p>¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind auch für die Spezialbehörden verbindlich.</p>	<p>¹ Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab, dass der Ausgleich der Rechnung gefährdet ist, kann der Stadtrat einzelne oder sämtliche Globalkredite kürzen. Entsprechende Anordnungen sind für sämtliche Produktegruppen verbindlich.</p>	
	<p>Art. 16a Budgetübertragungen</p> <p>¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Ratsleitung des Stadtparlaments können die ergebnisneutrale Übertragung von Globalkrediten oder Teilen davon zwischen Produktegruppen bewilligen, wenn sie die Folge einer unterjährigen Neuzuteilung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen ist.</p>	<p>¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Parlamentsleitung des Stadtparlaments können die ergebnisneutrale Übertragung von Globalkrediten oder Teilen davon zwischen Produktegruppen bewilligen, wenn sie die Folge einer unterjährigen Neuzuteilung von Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen ist.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
<p>Art. 17 Berichterstattung über das Geschäftsjahr</p> <p>¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird der Globalkredit abgerechnet und über die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten Bericht erstattet.</p> <p>² Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr umfasst</p> <p>a. die kommentierte Globalrechnung,</p> <p>b. den Geschäftsbericht.</p>		
<p>Art. 18 Globalrechnung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat genehmigt für jede Produktegruppe</p> <p>a. das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs der parlamentarischen Zielvorgaben,</p>	<p>¹ Das Stadtparlament genehmigt für jede Produktegruppe</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>b. den abgerechneten Globalkredit,</p> <p>c. die Einlage in die Produktegruppen-Rücklagen.</p> <p>² Dem Grossen Gemeinderat werden ergänzend für jede Produktegruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht</p> <p>a. den Soll-Ist-Vergleich der Kosten- und Erlösgruppen,</p> <p>b. die Bruttozielabweichung,</p> <p>c. die Bezeichnung der exogenen Faktoren,</p> <p>d. die Nettozielabweichung,</p> <p>e. die Angaben zur Verwendung der Rücklagen,</p> <p>f. die Entwicklung der Rücklagen,</p> <p>g. die Entwicklung der Investitionen,</p> <p>h. die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen.</p> <p>³ Der Kommentar zur Globalrechnung begründet die Abweichungen zwischen Zielvorgaben und Zielerreichung sowie die zu treffenden Massnahmen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Dem Stadtparlament werden ergänzend für jede Produktegruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht</p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>e. die Angaben zur Verwendung der Rücklagen, <i>7:4 angenommen</i></p>
<p>Art. 19 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.</p>	<p>¹ Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltung einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, welcher dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht wird.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 20 Exogene Faktoren</p> <p>¹ Der Stadtrat definiert die zulässigen exogenen Faktoren.</p>		
<p>Art. 21 Bildung von Produktgruppen-Rücklagen</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.</p> <p>² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.</p> <p>³ Die Rücklage einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre betragen.</p>	<p>¹ Das Stadtparlament beschliesst auf Antrag des Stadtrates mit der Abnahme der Jahresrechnung für die positiven und negativen Nettozielabweichungen je einen generellen Einlage- und Entnahmesatz.</p> <p>^{1bis} Die generellen Prozentsätze für Einlagen und Entnahmen werden für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. Sie betragen maximal 20 Prozent.</p> <p>^{1ter} Die individuellen Einlagesätze werden vom Stadtrat festgelegt und berücksichtigen nebst dem generellen Einlagesatz den Grad der Erreichung der parlamentarischen Zielvorgaben.</p> <p>² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe zum Prozentsatz gemäss Absatz 1 belastet, solange die Rücklage einen positiven Saldo aufweist.</p> <p>⁴ Keine Rücklagen führen nicht operativ tätige Produktgruppen und die Eigenwirtschaftsbetriebe.</p>	<p>^{1bis} Die generellen Prozentsätze für Einlagen und Entnahmen werden für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt. Sie betragen maximal 10 Prozent.</p> <p><i>6:5 angenommen</i></p> <p>^{1ter} Die individuellen Einlagesätze werden vom Stadtrat festgelegt und berücksichtigen nebst dem generellen Einlagesatz den Grad der Erreichung der parlamentarischen Zielvorgaben. Sie werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.</p> <p><i>6:5 angenommen</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 22 Verwendung der Produktgruppen-Rücklagen</p> <p>¹ Die Rücklagen stehen der Produktgruppe zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind zur Tilgung von Verlusten und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu verwenden.</p> <p>² Für Zuwendungen (Barausschüttungen oder Naturalabgaben) an das Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>¹ Die Rücklagen stehen den Produktgruppen zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>³ Der Stadtrat kann einschränkende Bestimmungen zum Verwendungszweck der Produktgruppen-Rücklagen erlassen.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
<p>Art. 23 Betriebsreserven</p> <p>¹ Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf Spezialfinanzierungskonten (Betriebsreserven) vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.</p>	<p>¹ Die Eigenwirtschaftsbetriebe führen Betriebsreserven (Spezialfinanzierungskonten), auf welche ihre Betriebsgewinne und Betriebsverluste vorgetragen werden.</p>	
	<p>Art. 23a Kontrolle der Investitionskredite</p> <p>¹ Die Budgetkredite für Investitionsvorhaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite im Anhang zur Jahresrechnung vorbehaltlich Absatz 2 einzeln ausgewiesen.</p> <p>² Die Sammelpositionen werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit dem bewilligten und dem beanspruchten Betrag ausgewiesen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
	<p>³ Die in einer Sammelposition zusammengefassten Vorhaben sind im Rahmen der Rechnungsabnahme im Stadtparlament auf Verlangen einzeln auszuweisen.</p>	
<p>5 Aufgaben- und Ausgabenvollzug</p>		
<p>Art. 24 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Stadtrat führt den eigenen Finanzhaushalt und denjenigen der Spezialbehörden.</p>	<p>¹ Der Stadtrat führt den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.</p>	
<p>Art. 25 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Die Departementsleitungen schliessen mit ihren Produktgruppenverantwortlichen Leistungsvereinbarungen ab, welche die Vorgaben des Globalbudgets spezifizieren. Diese Vereinbarungen gelten als verwaltungsinterne Weisungen.</p> <p>² Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Spezialbehörden ist deren Zustimmung einzuholen.</p> <p>³ Im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden werden die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abgeschlossen.</p>	<p>Art. 25 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 26 Leistungsverrechnung</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung und bringt die Regelung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.</p>	<p>¹ Der Stadtrat regelt die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung in einem Behördenerlass.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 27 Leistungsstandards</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt die Leistungsstandards, welche für alle Organisationseinheiten gleichermaßen gelten.</p>	<p>Art. 27 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 28 Gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.</p> <p>² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 Mio. Franken und von jährlich wiederkehrend über Fr. 250'000 ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden in ihren Zuständigkeitsbereichen vom Stadtrat, der Schulpflege, der Ratsleitung des Stadtparlamentes sowie von den von ihnen bezeichneten Organisationseinheiten nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.</p> <p>² Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 000 000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>¹ Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden in ihren Zuständigkeitsbereichen vom Stadtrat, der Schulpflege, der Parlamentsleitung des Stadtparlamentes sowie von den von ihnen bezeichneten Organisationseinheiten nach Massgabe von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz beschlossen.</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
	<p>Art. 28a Bewilligung neuer Ausgaben</p> <p>¹ Die Bewilligung neuer Ausgaben wird vom Stadtrat und der Schulpflege in ihren Behördenerlassen näher geregelt.</p> <p>² Die Bewilligung neuer Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlamentes, der Finanzkontrolle sowie der Ombuds- und Datenschutzstelle werden in ihren Gemeindeerlassen näher geregelt.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
<p>Art. 29 Ausgabenvollzug</p> <p>¹ Für den Ausgabenvollzug ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtrat zuständig. Er kann Teile dieser Kompetenz an die Verwaltung delegieren.</p> <p>² Den Spezialbehörden obliegt der Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets und der nötigen Verpflichtungskredite, soweit ihnen in ihrem Verantwortungsbereich sachlich eine Verfügungs- oder Regelungskompetenz zukommt.</p>	<p>¹ Der Ausgabenvollzug und dessen Übertragung an untergeordnete Organisationseinheiten obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen</p> <p>a. dem Stadtrat,</p> <p>b. der Schulpflege,</p> <p>c. der Ratsleitung des Stadtparlaments,</p> <p>d. den Leitungen der Finanzkontrolle, der Ombuds- und der Datenschutzstelle.</p> <p>² Grundlage des Ausgabenvollzugs sind das bewilligte Budget inklusive seiner Nachträge sowie die von den zuständigen Instanzen bewilligten Verpflichtungskredite und Gebundenerklärungen.</p>	<p>c. der Parlamentsleitung des Stadtparlaments,</p> <p><i>11:0 angenommen</i></p>
	<p>Art. 29a Inkassowesen und Verlustscheinbewirtschaftung</p> <p>¹ Die für das Inkasso von Forderungen der Stadt zuständigen Bereiche sind befugt, die für die Beurteilung der Bonität der Schuldner und Schuldnerinnen notwendigen Informationen dem städtischen Steueramt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Das Steueramt ist ermächtigt, sämtliche Verlustscheine der Stadt Winterthur auf ihre Einbringlichkeit anhand der Steuerdaten der Schuldner und Schuldnerinnen zu überprüfen und die zuständigen Bereiche über die Ergebnisse zu informieren.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
	<p>Art. 29b Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die Departemente führen ein internes Kontrollsystem (IKS) und erstatten dem Stadtrat jährlich Bericht.</p>	<p>¹ Die Departemente sowie die Produktgruppen in der Zuständigkeit der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments führen ein zweckmässiges und risikoorientiertes Kontrollsystem (IKS) und erstatten dem Stadtrat bzw. der Schulpflege und der Parlamentsleitung des Stadtparlaments jährlich Bericht.</p> <p><i>10:1 angenommen</i></p>
<p>6 Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 30 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	<p>Art. 30 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 31 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.</p> <p>² Den Spezialbehörden obliegt der Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>³ Der Stadtrat legt unter Einbezug der Finanzkontrolle die Grundsätze für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem fest.</p>	<p>¹ Das Stadtparlament, der Stadtrat und die Schulpflege regeln den Vollzug dieser Verordnung in ihren Zuständigkeitsbereichen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>7 ...</p>		
<p>Art. 32 ...</p>		

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag AK
Anhänge		
1 Gliederung von Budget und Jahresrechnung	<i>aufgehoben</i>	1 Gliederung von Budget und Jahresrechnung Mit folgenden Änderungen: Die Produktegruppe „Grosser Gemeinderat“ wird umbenannt in „Stadtparlament“. Die Produktegruppe „Ombuds- und Datenaufsichtsstelle“ wird umbenannt in „Ombuds- und Datenschutzstelle“. <i>11:0 angenommen</i>